

## **Präambel**

In dem Bewusstsein, das Shotokan-Karate wieder an seine traditionellen Wurzeln zurückzuführen, Karate-Do als Ganzes zu begreifen, von dem Willen beseelt, in nationaler und internationaler Zusammenarbeit einen Beitrag zur Verständigung und zum Frieden zu leisten, gibt sich die Mitgliederversammlung des Shotokan Ryu in Deutschland e.V. folgende Satzung:

### ***I. Allgemeines***

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Shotokan Ryu in Deutschland e.V.“, abgekürzt „SRD“, unter dem er im Vereinsregister eingetragen ist. Im Hinblick auf die im internationalen Sportverkehr gebräuchliche Bezeichnung führt der SRD auch den Namen „Shotokan Ryu Germany“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der Pflege und Ausübung des traditionellen Shotokan-Karate (§ 3), der Abhaltung von Sportveranstaltungen sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.
2. Der SRD ist ein Amateursportverein. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
3. Der SRD ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der SRD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der SRD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Shotokan-Karate**

1. Shotokan-Karate ist eine japanische Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Blöcken, Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen

Gegners die eigene Persönlichkeit sowohl in körperlicher, als auch in geistiger Hinsicht zu entfalten.

2. Der SRD pflegt das Shotokan-Karate in der Tradition der weltweiten Verbreitung durch die frühere Japan Karate Association (JKA) und ihres verstorbenen Chief-Instructors Nakayama Masatoshi. Die nähere Ausgestaltung der fachlichen Aspekte der Ausübung des Shotokan-Karate erfolgt in diesem Bewusstsein nach Maßgabe der näheren Ausgestaltung durch die Satzung und fachlichen Ordnungen des SRD.
3. Personen, die Shotokan-Karate nicht entsprechend dieser Grundsätze betreiben, können nicht Mitglied im SRD sein.

#### **§ 4 Tätigkeitsfelder**

Seine satzungsmäßigen Ziele verwirklicht der SRD unmittelbar; insbesondere durch:

- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zum Zwecke der Ausbildung, Förderung oder Lizenzierung qualifizierter Karate-Instruktoren, -Prüfer und -Kampfrichter;
- Durchführung allgemeiner regionaler und überregionaler Lehrgänge auf dem Gebiet des Shotokan-Karate;
- Durchführung bzw. Ermöglichung von international anerkannten Kyu- und Dan-Prüfungen auf dem Gebiet des Shotokan-Karate;
- Mitgliedschaft und Repräsentanz in nationalen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Shotokan-Karate;
- Ausrichtung von nationalen und internationalen Wettkämpfen auf dem Gebiet des Shotokan-Karate;
- Förderung von ausgewählten Spitzensportlern („Kaderathleten“), einschließlich der Förderung der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen im Namen des SRD;
- Kommunikation mit öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Shotokan-Karate sowie Ziele und Aktivitäten des SRD;
- Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts und der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 11 ff.), der Vorstand (§ 17 ff.) und das Instruktor Komitee (§§ 23 ff.).

|

## **II. Mitglieder**

### **§ 6 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder im SRD können juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die die Satzung des SRD anerkennen.
2. Einzelmitglieder im SRD können natürliche Personen werden, die Shotokan-Karate im Sinne dieser Satzung betreiben.
3. Fördermitglieder im SRD können natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die sich verpflichten, die Bestrebungen des SRD nach Kräften zu fördern und einen Förderbeitrag zu entrichten, der einem Vielfachen des nach § 9 Abs. 3 festgelegten Einzelbeitrags entspricht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder um das Shotokan-Karate hervorragend verdient gemacht haben.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied, Einzelmitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Im Antrag auf Aufnahme als Einzelmitglied ist zu erklären, ob der Bewerber bei einem ordentlichen Mitglied des SRD organisiert ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den SRD besteht nicht. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern, die bei einem ordentlichen Mitglied organisiert sind, kann jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden und ist zu begründen. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Vorstand dem Bewerber nicht schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zugang des Mitgliedsantrages eine abweichende Entscheidung bekannt gegeben hat.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 8 Rechte, Pflichten und Obliegenheiten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben, insbesondere an den vom SRD durchgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Regelung dieser Satzung sowie der von den Organen des SRD getroffenen Festlegungen (Ordnungen und Regelungen) teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele des SRD nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, diese Satzung zu respektieren sowie den auf ihrer Grundlage getroffenen Festlegungen Folge zu leisten.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand jeweils zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres eine Liste sämtlicher Personen zu übersenden, die bei bereits eine Prüfung nach der SRD-Prüfungsordnung abgelegt haben. Die Meldeliste hat Namen, Alter, Graduierung und die Angabe zu enthalten, ob die betreffende Person Einzelmitglied im SRD ist. Abgänge von der letztjährigen Meldung sind zu vermerken. Nähere Einzelheiten zum Meldeverfahren bestimmt der Vorstand.

4. Jedes Einzelmitglied trifft die Obliegenheit, die gesundheitliche Eignung für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des SRD in regelmäßigen Abständen ärztlich prüfen zu lassen sowie eine Unfallversicherung, die Schäden aus der Teilnahme an Sportveranstaltungen des SRD abdeckt, vorzuhalten.

## **§ 9 Beiträge, Umlagen und Gebühren**

1. Der SRD erhebt zur Deckung der bei Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben anfallenden Aufwendungen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren.
2. Mitgliedsbeiträge werden von ordentlichen Mitgliedern, Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern als Jahresbeiträge erhoben. Beiträge von Einzelmitgliedern, die bei einem ordentlichen Mitglied organisiert sind, werden unmittelbar beim ordentlichen Mitglied erhoben (unten Abs. 4). Das Einzelmitglied haftet daneben gesamtschuldnerisch.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder (Einzelbeitrag) sowie die Höhe von Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Höhe des Jahresbeitrags der Fördermitglieder bestimmt sich nach den getroffenen Vereinbarungen, mindestens aber nach der Höhe des Einzelbeitrags.
4. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder bestimmt sich nach Maßgabe der Jahresmeldung (§ 8 Abs. 3) aus dem Produkt der Anzahl der gemeldeten Personen und des jeweils geltenden Einzelbeitrags. Liegt die Meldung nicht rechtzeitig vor, kann der Vorstand den Beitrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen. Stellt sich die Jahresmeldung nachträglich als unvollständig heraus, kann der Vorstand innerhalb der Regelverjährungsfrist des § 195 BGB die entgangenen Beiträge ersatzweise festsetzen. Gegen die Festsetzungen des Vorstandes ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
5. Die Jahresbeiträge werden zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Werden Beiträge vom Vorstand gemäß Abs. 4 Sätze 2 und 3 festgesetzt, sind die festgesetzten Beiträge binnen 30 Tagen zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig fällt ein Reuegeld von EUR 10,00 an. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr, lässt die Höhe des angefallenen Jahresbeitrages unberührt. Eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Jahresbeiträge findet nicht statt.
6. Umlagen können von der Mitgliederversammlung zur Abdeckung der Kosten von wichtigen Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks mit Wirkung gegen die ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Verteilung der Umlage auf die ordentlichen Mitglieder bestimmt sich nach Maßgabe des Verhältnisses der gemeldeten Einzelmitglieder gemäß § 8 Abs. 3.
7. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an Maßnahmen und Veranstaltungen des SRD wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt und in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben. Die Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Urkunden, Ausweise etc.) werden vom Vorstand in einer Finanzordnung bekannt gemacht.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Einzelmitglieds, Liquidation des ordentlichen Mitglieds und bei Beendigung der Liquidation des SRD e.V.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand sind. Grundsätzlich darf die Streichung nur beschlossen werden, wenn nach Absendung einer schriftlichen Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Einer vorherigen Mahnung und Androhung bedarf es nicht, wenn ein Einzelmitglied, welches zuvor bei einem ordentlichen Mitglied gemeldet war, in der Jahresmeldung (§ 8 Abs. 3) als Abgang vermerkt wird. In diesem Fall darf die Streichung erst nach Ablauf der Meldefrist für das nächstfolgende Geschäftsjahr erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung eines ordentlichen Mitglieds muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) das Mitglied schuldhaft in grober Weise oder fortgesetzt seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt hat,
  - b) wegen einer rechtswidrigen Tat mit einem Bußgeld oder durch Urteil bestraft worden ist, wenn sich die vorsätzliche begangene Tat gegen das Leben oder die Gesundheit einer Person gerichtet hat oder wegen sonstiger Taten ein Freiheitsentzug ausgesprochen worden ist.
5. Liegen dem Vorstand Hinweise auf Tatsachen vor, die einen Ausschluss nach Abs. 4 rechtfertigen könnten, hat der Vorstand den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Dem betroffenen Mitglied ist unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen mitzuteilen, dass der Vorstand einen Ausschluss prüft. Bei Einzelmitgliedern, die bei einem ordentlichen Mitglied organisiert sind, soll das jeweilige ordentliche Mitglied von dem Verfahren unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Dem betroffenen Mitglied ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Nach Abschluss der Ermittlungen, spätestens aber drei Monate nach Einleitung des Verfahrens hat der Vorstand bei pflichtgemäßer Würdigung der vorliegenden Beweismittel über den Ausschluss zu befinden.
6. Eine Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Zugang der Mitteilung gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als erfolgt. Die Mitteilung soll die Gründe des Ausschlusses und die zu Grunde liegenden Feststellungen enthalten. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Absendung der Ausschlussentscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist zur Vertreterversammlung gesondert einzuladen. Richtet sich der Ausschluss gegen ein ordentliches Mitglied, darf dieses bei der Entscheidung über die Berufung nicht abstimmen. Richtet sich die Entscheidung gegen ein

Einzelmitglied, darf das Mitglied bei der Ermittlung der Stimmen des ordentlichen Mitglieds, bei dem das Einzelmitglied organisiert ist, nicht mitgezählt werden.

### **III. Mitgliederversammlung**

#### **§ 11 Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRD e.V. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Abstimmung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr;
  - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes;
  - j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand in Grundsatzfragen Weisungen erteilen und in Geschäftsführungsfragen Empfehlungen aussprechen. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Geschäftsführungsfragen zur Entscheidung vorlegen.
3. Die Befassung der Mitgliederversammlung mit fachlichen Fragen der Ausübung des Shotokan-Karate (§ 19 Abs. 1) ist unzulässig.

#### **§ 12 Zusammensetzung, Stimmrechte**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) aus den gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern der ordentlichen Mitglieder,
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - c) den Ehrenmitgliedern und
  - d) den Fördermitgliedern.

Einzelmitglieder können als Zuhörer ohne eigenes Rede- und Antragsrecht teilnehmen, soweit die Örtlichkeiten dies gestatten.

2. Das Stimmrecht steht nur den Vertretern der ordentlichen Mitglieder zu. Die vorstehend in Abs. 1 Buchst. b) bis d) bezeichneten Teilnehmer haben Antrags- und Rederecht.
3. Die Vertreter der ordentlichen Vereine haben auf Aufforderung des Vorstandes ihre Bevollmächtigung nachzuweisen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechte erhöhen sich nach Maßgabe der Anzahl der von den ordentlichen Mitgliedern repräsentierten Einzelmitglieder, wobei zusätzliche Stimmrechte wie folgt gewährt werden:

- a) von 21 bis 50 Einzelmitglieder zwei Stimmen;
  - b) von 51 bis 100 Einzelmitglieder drei Stimmen;
  - c) ab 101 Einzelmitgliedern für je weitere angefangene 100 vertretene Einzelmitglieder je eine weitere Stimme; höchstens jedoch fünf Stimmen.
5. Maßgebend für die Zuteilung der Stimmrechte ist die Mitgliedermeldung gemäß § 8 Abs. 3. Liegt die Meldung nicht rechtzeitig vor, werden erhöhte Stimmrechte nicht gewährt.

### **§ 13 Einberufung, Tagesordnung, Ergänzungsanträge**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Zusätzlich ist die Einberufung auf den Internetseiten des Vereins bekanntzumachen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einberufung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Ergänzungsanträge, die Satzungsänderungen betreffen, sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung auf den Internetseiten des Vereins bekanntzumachen oder den stimmberechtigten Teilnehmern innerhalb dieser Frist schriftlich bekannt zu machen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung im Internet oder Absendung der schriftlichen Mitteilung folgenden Tag.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf nur beschlossen werden, wenn diese Punkte mit einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen als Dringlichkeitsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung auf die Tagesordnung gesetzt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Festsetzung von Umlagen sind unzulässig.

### **§ 14 Versammlungsleitung; Protokoll**

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident kann einen Dritten teilweise oder vollständig mit der Versammlungsleitung beauftragen.

2. Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den ordentlichen Mitgliedern mitzuteilen.
3. Der Versammlungsleiter kann sämtliche Anordnungen treffen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung erforderlich sind.

## **§ 15 Beschlussfassung**

1. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr frist- und formgerecht geladen worden ist und ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erscheint. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Einberufung ist die Vertreterversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit dem Hinweis einzuberufen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Festsetzung von Umlagen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Wahlen und sonstige Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, es wurde zuvor mit der Unterstützung von mindestens einem Viertel der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung beantragt.
4. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Soweit keine Gegenkandidaten aufgestellt sind, kann der Versammlungsleiter eine Blockabstimmung anordnen.

## ***IV. Vorstand***

### **§ 16 Aufgaben und Befugnisse**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Der Vorstand kann sich zur Abwicklung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen und dazu Aufgaben auf Dritte übertragen.
2. Dem Vorstand obliegen im Rahmen der Förderung des Vereinszwecks insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) den Erlass von Ordnungen, soweit diese Aufgabe nicht dem Instruktor-Komitee zugewiesen wurde;
  - b) die Festlegung der Durchführung von Veranstaltungen und anderen Maßnahmen der Vereinstätigkeit sowie die nähere Ausgestaltung der Teilnahmeregelungen dazu;



- c) die Kommunikation mit den Mitgliedern, einschließlich der Bekanntmachung von fachlichen Ordnungen und Richtlinien des Instruktor Komitees;
  - d) die Außendarstellung des SRD;
  - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - f) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - g) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von der Mitgliederliste;
  - i) Abschluss von Anstellungs-, Honorar- und sonstigen Verträgen; einschließlich allgemeiner und besonderer Festlegungen zur Vergütung fachlicher Tätigkeiten im Rahmen des Instruktor Komitees (§ 19 ff.).
3. Beschlüsse des Vorstandes zu Art und Umfang der zur Durchführung und Förderung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen dürfen den Rahmen der von der Vertreterversammlung beschlossenen Haushaltsplanung nur im Ausnahmefall überschreiten, vorausgesetzt dass die Finanzierung sichergestellt ist.
  4. Die Ausübung des Vorstandsamtes erfolgt ehrenamtlich. Die Vorstandstätigkeit erfolgt unentgeltlich, soweit die Mitgliederversammlung keine Vergütung festgesetzt hat, die einen Betrag von EUR 500 je Vorstandsmitglied und Kalenderjahr nicht übersteigen darf. Soweit ein Vorstandsmitglied Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt, kann der Vorstand abweichend vom vorstehenden eine angemessene Vergütung auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung festsetzen. Tatsächlich entstandene Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.
  5. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge, Umlagen oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden und sonstige Forderungen des SRD niederschlagen.

## **§ 17 Zusammensetzung; Amtsdauer; Geschäftsverteilung; Vertretungsmacht**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) einem Vizepräsidenten und
  - c) dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand bestellen.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, bis zur nächsten Vertreterversammlung zum amtierenden Mitglied des Vorstandes bestimmen.
4. Über die Geschäftsverteilung beschließt der Vorstand in einer Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder haben im Innenverhältnis die Beschränkungen zu beachten, die sich aus der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Vorstandes ergeben.

5. Im Außenverhältnis vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein im Sinne des § 26 BGB und sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt.
6. Im Innenverhältnis hat der Schatzmeister ein Vetorecht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen anderer Vorstandsmitglieder, soweit diese den Verein mit Kosten belasten. Das Veto kann nur mit den Stimmen sämtlicher übriger Vorstandsmitglieder aufgehoben werden.

## **§ 18 Geschäftsordnung; Beschlussfassung**

1. Der Vorstand gibt sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine eigene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes errichtet, an dem alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Solange eine Geschäftsordnung nicht errichtet ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unmittelbar, soweit sie nicht eine solche voraussetzen. Im Übrigen gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen; sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Präsident bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Vorstandssitzungen, soweit nicht durch die Geschäftsordnung, gesonderte Bestimmungen getroffen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass ein in der Vorstandssitzung nicht anwesendes Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung in schriftlicher, telekommunikativer oder fernmündlicher Form teilnehmen kann.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse sollen protokolliert werden.
5. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass Beschlüsse des Vorstandes auch außerhalb von Vorstandssitzungen auf Vorschlag des Präsidenten im Umlaufverfahren auf Grundlage einer schriftlichen oder in telekommunikativer Form übermittelten Vorlage gefasst werden. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

## ***V. Instruktor Komitee***

## **§ 19 Aufgaben u. Befugnisse**

1. Das Instruktor Komitee ist für sämtliche fachliche Fragen der Ausübung und Durchführung des Shotokan-Karate im SRD inhaltlich verantwortlich; insbesondere für
  - a) das Lehrgangswesen,
  - b) das Wettkampfwesen,
  - c) das Kampfrichterwesen,
  - d) das Ausbildungswesen,
  - e) und das Prüfungswesen.

2. Im Rahmen der fachlichen Verantwortung steht das Instruktor-Komitee sämtlichen Mitgliedern des SRD als Ansprechpartner zur Verfügung.
3. Das Instruktor-Komitee kann zur Erfüllung seiner Aufgaben fachliche Ordnungen und Leitlinien erlassen.
4. In Bezug auf die Durchführung von fachlichen Maßnahmen und Veranstaltungen, die für den SRD mit Kosten verbunden sind, kann das Instruktor-Komitee dem Vorstand Empfehlungen aussprechen.
5. Über die vorstehenden Absätze hinausgehende Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse sind dem Instruktor-Komitee nicht eingeräumt.

## § 20 Zusammensetzung

1. Das Instruktor-Komitee setzt sich aus dem Technischen Direktor (internationale Bezeichnung: *Technical Director*) und entsprechend qualifizierten Mitgliedern des SRD (Instruktoren) zusammen.
2. Als erster Technischer Direktor des SRD wurde Herr Lazlo B. Safar bestellt.
3. Für den Fall, dass der Technische Direktor durch Tod oder Niederlegung aus dem Amt ausscheidet, wird ein neuer Technischer Direktor durch die verbleibenden Mitglieder des Instruktor-Komitees in offener Wahl bestimmt. Jedem Mitglied des Instruktor-Komitees steht dabei ein Vorschlagsrecht sowie eine seiner Graduierung entsprechende Anzahl von Stimmen zu. Die Wahl zum Technischen Direktor bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Kommt die Mehrheit auch im dritten Versuch nicht zu Stande, geht das Amt auf den amtierenden Hauptinstruktor (Abs. 6) über.
4. Für die Mitwirkungen im Instruktor-Komitee sind Mitglieder des SRD (Instruktoren) qualifiziert,
  - a) die eine Instruktor-Ausbildung unter fachlicher Leitung oder Aufsicht des Technischen Direktors absolviert haben,
  - b) die Abschlussprüfung der Instruktor-Ausbildung erfolgreich bestanden haben,
  - c) Inhaber einer Instruktor-Lizenz sind, die nach Vorliegen der Voraussetzung gemäß Buchst. a) und b) erst nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung zum 3. Dan (jap. *Sandan*) erteilt wird.
5. Die Qualifikation zur Mitwirkung am Instruktor-Komitee gilt nur solange, wie der Instruktor an den vom Technischen Direktor vorgeschriebenen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im erforderlichen Mindestumfang teilnimmt.
6. Aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Instruktoren ernennt der Technische Direktor ein Mitglied, das ihm dazu in fachlicher, technischer und persönlicher Hinsicht am Besten geeignet erscheint, zum Hauptinstruktor (internationale Bezeichnung: *Chief-Instructor*).

## § 21 Arbeitsweise

1. Der Technische Direktor hat die Letztentscheidungskompetenz in allen fachlichen Fragen. Fachliche Ordnungen und Leitlinien können gegen seinen Willen nicht erlassen werden. Der Technische Direktor kann seine Entscheidungshoheit in Teilfragen auf den Chefinstruktor delegieren.

2. Der Hauptinstruktor ist für die Sicherung der Qualität der fachlichen Arbeit im SRD insgesamt verantwortlich. Dem Hauptinstruktor obliegen in den Grenzen des Abs. 1 der Erlass sowie die Überwachung der Umsetzung der geltenden fachlichen Ordnungen und Richtlinien des SRD sowie die Aufsicht über die Instruktoren. Der Hauptinstruktor ist darüber hinaus unmittelbarer Ansprechpartner des Vorstandes bei der Vorbereitung und Durchführung fachlicher Maßnahmen. Der Hauptinstruktor hat sicherzustellen, dass der Vorstand unverzüglich Kenntnis vom Erlass fachlicher Ordnungen und Richtlinien erhält.
3. Die Instruktoren wirken an der praktischen Umsetzung der geltenden fachlichen Ordnungen und Richtlinien als Ausbilder, Kampfrichter und Prüfer mit. Sie haben das Recht und die Pflicht, Verbesserungsvorschläge an den Hauptinstruktor zu richten. Der Hauptinstruktor hat die Pflicht, entsprechende Vorschläge sorgfältig zu prüfen und ggf. mit dem Technischen Direktor zu erörtern.
4. Der Hauptinstruktor kann einzelnen oder mehreren Instruktoren, die ihm dafür geeignet erscheinen, Verantwortung für die Betreuung einzelner fachlicher Bereiche oder spezifischer Aufgaben übertragen.
5. Der Technische Direktor und der Hauptinstruktor haben das Recht, Sitzungen des Instruktor Komitees einzuberufen und dort fachliche Fragen zu erörtern.

## **§ 22 Vergütung**

Eine Vergütung für die Durchführung fachlicher Maßnahmen durch Mitglieder des Instruktor Komitees kann nur beansprucht werden, soweit die Durchführung der Maßnahme und das Honorar vom Vorstand beschlossen wurden (§ 16 Abs. 2 Buchst. g)).

## **VI. Sonstiges**

### **§ 23 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind nicht weisungsabhängig.
2. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und dem Zustand des Vermögens des SRD zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt, einmal jährlich zu beliebiger Zeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Über die jeweilige Prüfung haben sie einen Bericht zu geben, der die Übereinstimmung der Rechnungs- und Kassenführung mit den Satzungsvorschriften erläutert. Der Bericht ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Auf Anfrage ist jedem Mitglied eine Abschrift des Prüfungsberichts zu erteilen.

### **§ 24 Form von Mitteilungen**

1. Sofern nach dieser Satzung für die Übermittlung von Mitteilungen, Einladungen und anderen Dokumenten die Schriftform vorgeschrieben ist, gilt § 127 BGB.

2. Die Übermittlung von Mitteilungen und Ladungen in telekommunikativer Form (per Email oder Telefax etc.) an Mitglieder des SRD ist jedoch nur zulässig, soweit die Mitglieder dem SRD die entsprechenden Kontaktdaten selbst zur Verfügung gestellt haben.

## **§ 25 Haftungsbeschränkung**

1. Der SRD, sein Vorstand, die vom Vorstand beauftragten Personen sowie die gemäß § 20 dieser Satzung berufenen Personen haften den Mitgliedern gegenüber nicht für die Folgen von Sportverletzungen, die diese im Rahmen der Teilnahme an Veranstaltungen und Maßnahmen des SRD erleiden, es sei denn die Verletzung beruht auf einer vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassung unter Verstoß gegen die für die Ausübung des Shotokan-Karate geltenden Regeln. Ansprüche, die durch Versicherungen abgedeckt sind, bleiben unberührt.
2. In allen Übrigen Fällen ist die Haftung des SRD sowie der in Abs. 1 genannten Personen gegenüber den Mitgliedern auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die nicht nur Mitgliedern offen stehen, hat der Vorstand Sorge dafür zu tragen, dass die Haftung gegenüber Dritten in angemessener Weise begrenzt wird.

## **§ 26 Beendigung des Vereins**

1. Soweit die Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen an den Deutschen Olympische Sportbund e.V., Frankfurt am Main, eingetragen im Vereinsregister des AG Frankfurt am Main, VR 13581, übertragen. Der Empfänger hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.